

V o r l a g e
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: **Einziehung eines als Straßenland gewidmeten Grünstreifens in Berlin – Zehlendorf, Idsteiner Straße tlw.**

2. Berichterstatter: **Bezirksstadtrat Stäglin**

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 05.08.2003 beschlossen, einen Grünstreifen der Idsteiner Straße (Flurstück 103) in Berlin – Zehlendorf für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung:

Der Grünstreifen der Idsteiner Straße (Flurstück 103) in einer Größe von 836 m² verläuft parallel zur Fahrbahn und befindet sich im Fachvermögen des Naturschutz- und Grünflächenamtes. Die Idsteiner Straße einschließlich des Grünstreifens wurde am 17. März 1976 durch Eintragung ins Straßenverzeichnis gemäß dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Grünstreifen liegt jedoch hinter der Straßenbegrenzungslinie des am 29. Oktober 1969 festgesetzten Bebauungsplans X – 83 und weist diesen als Grünfläche der angrenzenden Dauerkleingartenkolonie Idsteiner Straße aus. Diese Festsetzung ist auch im Bebauungsplan – Änderungsentwurf X – 144a vorgesehen.

Der Fachbereich Stadtplanung – Stapl 5 – hat mit Schreiben vom 26.03.2002 keine stadtplanerischen Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung des Grünstreifens erhoben.

In ihrer Stellungnahme vom 30.04.2002 – LPVA III A 1141-08167/Id/St-Zd – äußerte die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Vorankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin nicht vorgetragen worden.

Die Leitungsverwaltungen erstatteten mit Ausnahme der Deutschen Telekom Fehlanzeige zum Vorhaben. Von der Deutschen Telekom befindet sich eine Kabelkanalformsteintrasse einschließlich Kabelschächte im einzuziehenden Grünstreifen, die die Deutsche Telekom mit einer Grunddienstbarkeit grundbuchlich sichern möchte. Diese gewünschte Eintragung steht der beabsichtigten Einziehung jedoch nicht entgegen.

Die als öffentliche Straße gewidmete Fläche wird daher für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt, so dass sie nach § 4 Berliner Straßengesetz eingezogen werden kann.

Berlin, 05.08.2003


Stäglin

stellv. Bezirksbürgermeister

